

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

für den kreisweiten Bürgerentscheid
am 12. April 2026

mit der Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die Oberschulen in Bodenwerder und Stadtoldendorf als eigenständige Schulen dauerhaft, einzeln und mit den notwendigsten Sanierungen der bestehenden Objekte erhalten bleiben?“

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu der oben genannten Abstimmung für die Abstimmungsbezirke der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf kann in der Zeit vom

23.03.2026 bis 27.03.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten im
Bürgerbüro Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf

Montag, 23.03.2026	08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr
Dienstag, 24.03.2026	08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch, 25.03.2026	08:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag, 26.03.2026	08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag, 27.03.2026	08:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eschershausen, Raabestraße 10, 37632 Eschershausen

Montag, 23.03.2026	08:00 bis 13:00 Uhr, 14:00 bis 16:30 Uhr
Dienstag, 24.03.2026	08:00 bis 13:00 Uhr,
Mittwoch, 25.03.2026	08:00 bis 13:00 Uhr,
Donnerstag, 26.03.2026	08:00 bis 13:00 Uhr,
Freitag, 27.03.2026	08:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden Die Bürgerbüros sind nicht barrierefrei.

2. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27.03.2026 bis 12:00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf während der oben genannten Öffnungszeiten Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax gewahrt.

3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22.03.2026** eine **Abstimmungsbenachrichtigung**.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Eine abstimmungsberechtigte Person,

4.1 die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.

4.2 die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist, oder

c) ihr Abstimmungsrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Samtgemeinde gelangt ist.

4.3 Der Abstimmungsschein kann schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Bürgerbüros in Eschershausen oder Stadtoldendorf (Anschriften siehe oben) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche und mit SMS-Kurznachrichten sowie mittels Messaging-Diensten wie WhatsApp versendete Anträge sind nicht zulässig.

4.4 Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

4.6 Abstimmungsscheine können bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung (**10.04.2026**) **bis 13.00 Uhr** beantragt werden.

Abstimmungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine noch bis zum **Abstimmungstag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung des Abstimmungsbereiches, für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungsbereiches oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5.1 Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Abstimmungsbereiches, einen amtlichen blauen

Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Abstimmungsbehörde und ein Merkblatt für die Briefabstimmung. Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird. Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Stadtoldendorf, den 16.03.2026
Der Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung

gez. Henke

(Henke)

Beginn des Aushangs:	16.03.2026
Ende des Aushangs:	27.03.2026